

Rs. 72  
1.









**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm / von  
Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-  
graf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs  
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von  
Oranien, Neuschâtel- und Vallegin, in Geldern zu Magdeburg / Eleve/  
Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meck-  
lenburg / auch in Schlessen / zu Grossen-Herzog / Burggraf zu Nürnberg/  
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camlin / Wenden / Schwerin / Rugeburg  
und Moers / Graff zu Hohenzollern / Kurpin / der Marck / Ravensberg/  
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Böhren und Echrdam / Mar-  
quis zu der Behre und Blikingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock/  
Stargard / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / c. r.

Urkunden hiermit und thut zu wissen / das / ob Wir wohl verhoffet  
es würde Unser am 14. Junii 1715. wieder die Banquerouten ausgegan-  
nes Edict, die dem gemeinen Wesen höchstschädliche Fallimenten, verbiethet/  
und der hierüber vorgehenden Boshheit gesteuert haben / Wir doch höchstmiss-  
fällig erfahren / das Unserer heilsamsten Intention und Sorgfalt zu wieder/  
solches Landverderbliche Ubel continuiert und verschiedene Banquerouten  
von ansehnlichen Summen gemacht / dadurch der Credit geschwächt / das  
Commercium gefährdet und viele von Unseren getreuen Untertanen an den  
Ihri gen verführt / auch wohl gar an dem Be. tel. Stab gebracht werden.

Um nun diesen Unwesen mit mehrern Ernst und Nachdruck zu begegnen;  
So setzen und ordnen Wir hiermit:

Das erstlich in Unseren Königreich / Chur. und übrigen Landen alle  
Gerichte / Beambte / Obrigkeiten und Magisträte, so über den Banquerouten  
zu erkennen haben / bey Vermeidung höchster Ungnade und andern schweren  
unausbleiblichen Straffen / nicht nur über obgedachten Unseren Edict und  
dessen hiernächst folgenden Erklärung auch Erweiterung mit allem Ernst  
und Sorgfalt genau halten / und in vorkommenden Fällen darnach ohne einzi-  
ges Ansehen der Personen / auch ohne Verstattung einiger Umbstweisse zu  
ver-



verfahren / sondern auch genaue Obſicht zu haſten haben / damit / wann ein begründeter Verdacht eines obſeyenden Falliments ſich hervor thut / ſofort ex Officio inquiret und allen beſorglichen weitern Unheil vorgebogen werde.

Daſerne (2.) die Gerichte / Obrigkeiten und andere Gerichtſ-Personen hiezu ſämtlich ſeyn / oder / gar mit denen Banqueroutirern colludiren würden / ſiehet denen Creditoribus, wann ſie darunter leiden / ſeyn / an denen / ſo hievon ſchuldig ſeyn / nach Anleitung Unſers Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6 ſich zu halten und von ihnen Satisfaction zu ſuchen / Unſerm Fiſco aber lieget in ſolchen Eämmniß / oder Colluſions-Fällen ob / wie im gedachten Edicto. §. 7. vorgeſchrieben / ſein Amt zu thun.

(3.) Diejenige / ſo des Vermögens ſeyn / ihre Gläubigere zu befriedigen / einen Abſall ihres Vermögens ſimuliren und zu ſolchem Ende ihre Baarſchaften / ausſtehende Schulden oder Effecten verbergen / oder auſſer Landes / zum Betrug der Gläubiger ſchaffen / wollen Wir ohne etliche Gnade mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht wiſſen / dabey demnach denen Creditoribus unbekannt / was dergestalt von Händen gebracht / ſo gut ſie können / aufzuſuchen und ſich daran zu erholen / wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unſeren Landen ungeſäumt rechtliche Hülffe leiſten ſollen / an Auswärtige aber wollen Wir ihnen / wann deſhalb bey Uns geziemende Anſuchung geſchiehet / mit Verſchreiben an die Hand geben laſſen.

(4.) Mit gleicher Straffe des Stranges ſollen auch die k eleget werden die zwar des Vermögens nicht ſeyn / ihre Schulden zu tilgen / aber demnach von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite bringen / boſſhaftig verſeelen und dadurch ihre Creditores zu verkürzen / und einen ſchändlichen Profit zu machen ſuchen

(5.) Weil auch vielfältig verſühret worden / daß ſolcher Banqueroutierer Boſheit und diebiſche Gemüther vielmahls ſo weit gehen / daß / wann ſie ih. en ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen ſehen / ſie noch anderen Leuten das Ihrige / mit Verſchweigung ihres ſchlechten Zuſtandes betrüglich abborgen / oder auch zu ſolcher Zeit von anderen / ſo von ihrem Falliment nicht informiret ſeyn / und den nachmaligen Banqueroutirer vor einem ehrlichen Mann halten / Gelder annehmen und auf eine oder andere Art ſolche Creditores oder Depositarios an den Ihrigen verkürzen ; Eoll ſolches diebiſche Unternehmen ebenmäßig mit dem Stränge künfftig in geſtrafet werden.

(6.) Wann auch ein offenbahrer Banqueroutirer, ehe deſſen Falliment kund wird / verſühret / und ſich ſo dann finden ſolte / daß er auf vorgeſchriebene oder andere betrügliſche Weiſe ſeine Creditores truhwillig in Unglück geſtürzet und dadurch den Strang oder doch Leibes- Straffe / wenn er bey Leben blie.

1715. Junii 14. §. 6



blieben / zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Körper durch den Scharff-  
richter auf den Schind-Änger begraben / keinesweges aber einer chryel en  
Bestattung gewürdiget werden.

(7.) Ob wohl in Unserm offibefagten Edicto S. 14. versehen / daß in ge-  
wissen Fällen der Kauff- und Handels- Leute Frauen ihres eingebrachten  
bey entstehenden Banquerouten ihrer Männen / verlustig seyn sollen; So  
finden Wir doch / daß dadurch denen hierunter vergehenden Betrügerzeu  
und Collusionen noch nicht gnugsam abgeh- lffen sey.

Wir ordnen und legen daher hiermit / daß bey solchen Banquerouten  
der Kauff- und Handels- Leute / derselben Frauens von ihren Eingebrachten  
eher nichts zu fordern besugt seyn sollen / biß die Creditores ihre Befriedigung  
erhalten / als welche allerorts / sie mögen Hypothequen, Wechsel und Oblig-  
ationes oder andere Versicherung haben / wann sie nur / daß die Schuld  
richtig / dociren können / solchen Frauen vorgehen sollen / und wollen Wir in  
so weit den angezogen S. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmalts bey dem erwehnten Edicto vom  
14 Junii 1715 bewenden / und wollen / wie oben allergnädigst doch ernstlich  
befohlen / darüber / auch so weit es hierdurch geändert oder erläutert / über die-  
ser Unserer Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und verordneten  
Straffen / mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Wornach alle Hohe und Niedere Gerichte in Unserm Königreich / Chur-  
und anderen Landen / Berwehrene / Beambte / Magisträte und alle andere  
Gerichtshaltere / auch sonst männiglich / insonderheit das Officium Fisci,  
sich allerunterthänigst und genau zu achten / und hierüber mit Ernst und ge-  
bürenden Nachdruck auch zu allen Zeiten festiglich zu halten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruck-  
ten Königlichen Inseigel. Geben Berlin den 4. Februarii 1723.

Kr. Wilhelm.



L. D. E. v. Ploßha.

Rg 4675

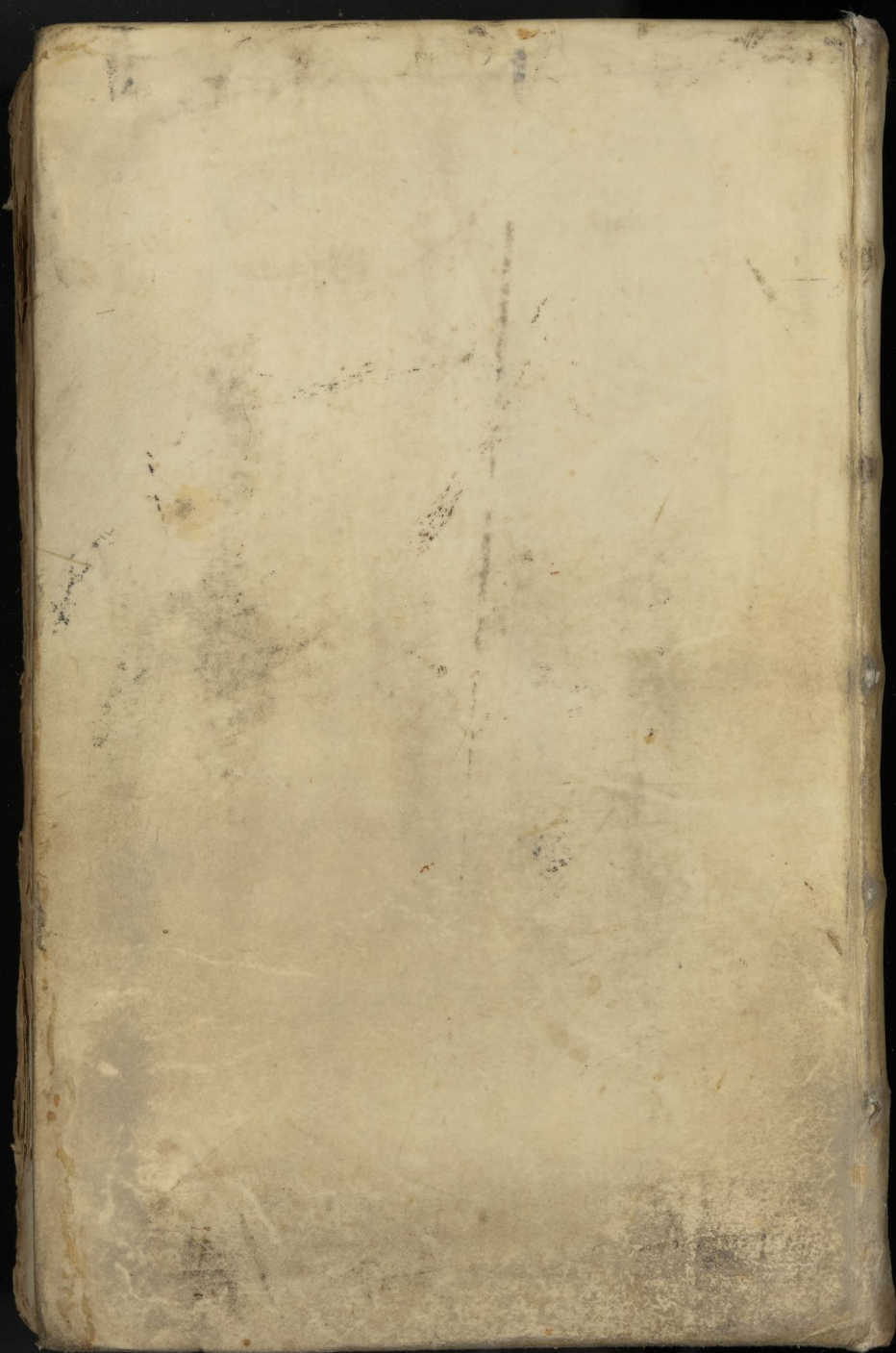
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







N. 134.

Se. Königl. Majestät  
in Preussen

en und Scharffen

Das

erouuttier-

ICT.

in / den 4. Februar. 1723.

Vries, Königl. Preussl. Hof-Buchdr.

